



---

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

### **17. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten**

---

Die 17. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten findet am Mittwoch, 08.12.2021 um 18:00 Uhr, am Tagungsort Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

---

**Aufgrund der aktuellen Corona-Landesverordnung werden für die Öffentlichkeit max. 30 Personen zugelassen.**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2| Verpflichtung von Herrn Stadtvertreter Andreas Nehm (Wahlvorschlag der CDU), Nachrücker für Frau Birte Buchin, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten
- 3| Feststellung der Tagesordnung
- 4| Einwohnerfragestunde
- 5| Bestätigung des Protokolls der Stadtvertretersitzung vom 20.10.2021 mit Protokollkontrolle
- 6| Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Langendamm
- 7| I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenberg I", OT Klockenhagen - Beschluss zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB und Änderung der Verfahrensbezeichnung in "II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28"
- 8| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenberg I" OT Klockenhagen im Verfahren gem. § 13 BauGB

- 9| Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- 10| Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- 11| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- 12| 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- 13| 4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten
- 14| Bestätigung des Protokolls der 33. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
- 15| Bestätigung des Protokolls der 31. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH
- 16| Informationen zum Sachstand Haushalt 2022
- 17| Informationen des Bürgermeisters
- 18| Anfragen/Mitteilungen

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 19| Veräußerung von Liegenschaften
- 20| Informationen des Bürgermeisters
- 21| Auskünfte/Mitteilungen
- 22| Schließung der Sitzung

Hans-Joachim Westendorf  
Vorsitz

**Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Langendamm**

<i>Organisationseinheit:</i> Fraktion/Stadtvertreter <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 26.10.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	01.12.2021	N

**Beschlussvorschlag*****Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-21/399******Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Langendamm***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt auf Vorschlag der Fraktion SPD/Die Grünen

Frau Gerlinde Creutzburg

in den Ortsbeirat Langendamm.

**Sachverhalt**

Auf Vorschlag der Fraktion SPD/Die Grünen wurde Herr Fabian Stutz in den Ortsbeirat Langendamm gewählt.

Herr Stutz hat aus persönlichen Gründen mit Wirkung vom 12. November 2021 den Verzicht auf seinen Sitz im Ortsbeirat Langendamm erklärt.

Die Fraktion SPD/Die Grünen schlägt als Nachfolgerin im Ortsbeirat Langendamm Frau Gerlinde Creutzburg, Einwohnerin des Ortsteils Langendamm, geb. 1955, vor.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
---------------------------	-----	--	-------	---

**Anlage/n**

Keine

**I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenberg I", OT Klockenhagen - Beschluss zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB und Änderung der Verfahrensbezeichnung in "II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28"**

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 15.11.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	24.11.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	23.11.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

#### ***Beschluss Nr. RDG/BV/BA-21/409***

#### ***I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen - Beschluss zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB und Änderung der Verfahrensbezeichnung in II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Das Verfahren der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenberg I", OT Klockenhagen, wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt.
2. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die Bezeichnung des Verfahrens wird in „II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28“ geändert.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Sachverhalt**

Die große Nachfrage nach kleinteiligen Gewerbeflächen im GWG Tannenberg bedingt eine Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28. Neben

der Ausweisung von Parzellierungsvorschlägen erfolgt in Teilbereichen eine Konkretisierung von Baugrenzen, Berücksichtigung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen sowie auch die korrekte Übernahme von Gehölzpflanzungen (Bestand).

Mit dem Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Seitens der Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde lediglich eine Änderung der Bezeichnung in „II. Änderung“ empfohlen. Auch wurde die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB mit dem Landkreis abgestimmt. Insofern kann u. a. von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bisherige Beschlussfassungen:

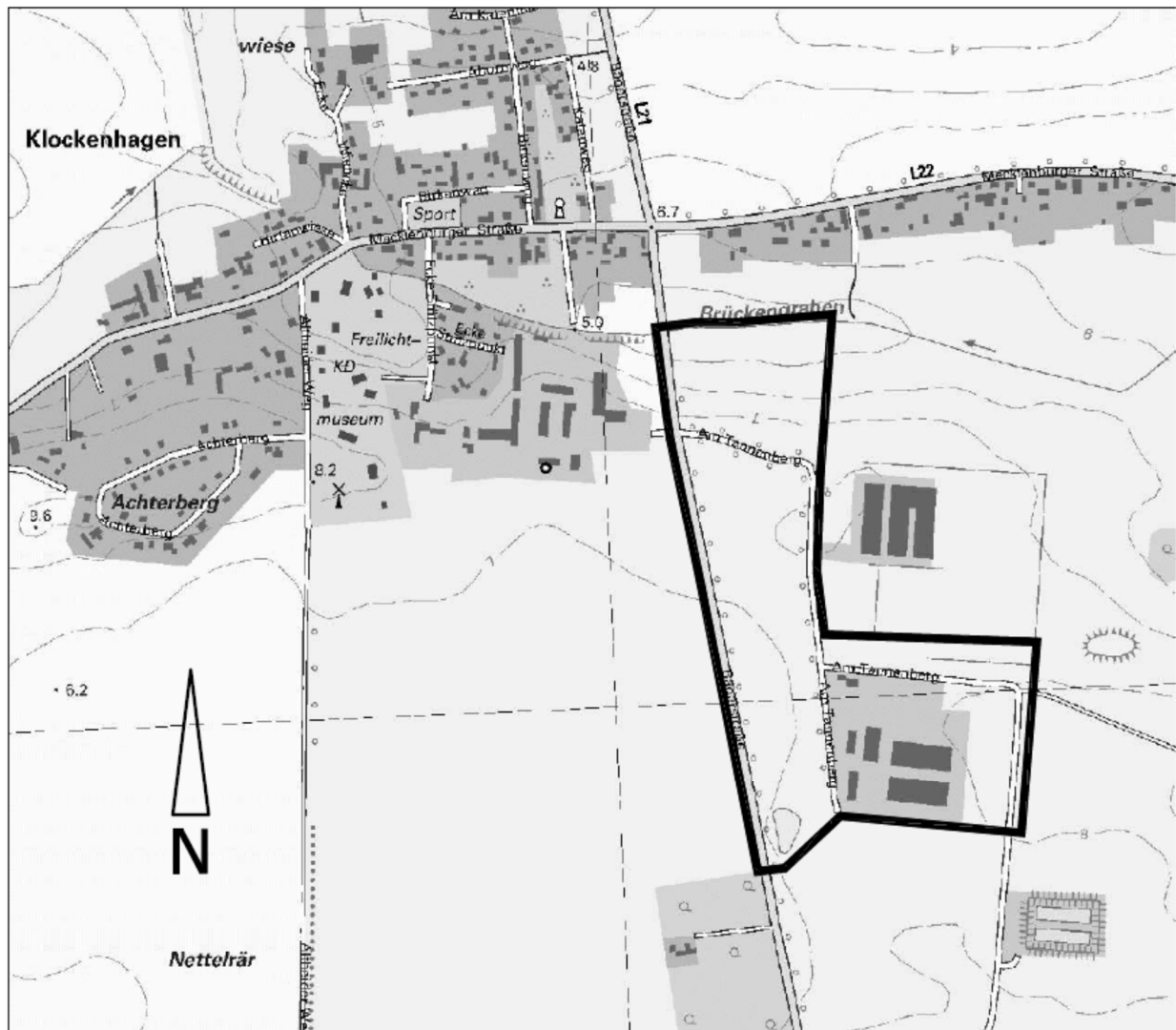
Aufstellungsbeschluss: 19. August 2020

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

### Anlage/n

1	Lageplan II. Ä. B 28 (öffentlich)
---	-----------------------------------



**Stadt Ribnitz-Damgarten,  
II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28  
„Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen**

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenberg I" OT Klockenhagen im Verfahren gem. § 13 BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 15.11.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	24.11.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	23.11.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö

**Beschlussvorschlag*****Beschluss Nr. RDG/BV/BA-21/409/01******Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenberg I" OT Klockenhagen im Verfahren gem. § 13 BauGB***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“ werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 23. November 2021 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Sachverhalt**

Die große Nachfrage nach kleinteiligen Gewerbeflächen im GWG Tannenberg bedingt eine Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Neben der Ausweisung von Parzellierungsvorschlägen erfolgt in Teilbereichen eine Konkretisierung von Baugrenzen; Berücksichtigung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen sowie auch die korrekte Übernahme von Gehölzpflanzungen (Bestand).

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Seitens der Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

#### Bisherige Beschlussfassungen:

- Aufstellungsbeschluss: 19. August 2020
- Beschluss zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB und Änderung der Verfahrensbezeichnung in II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28

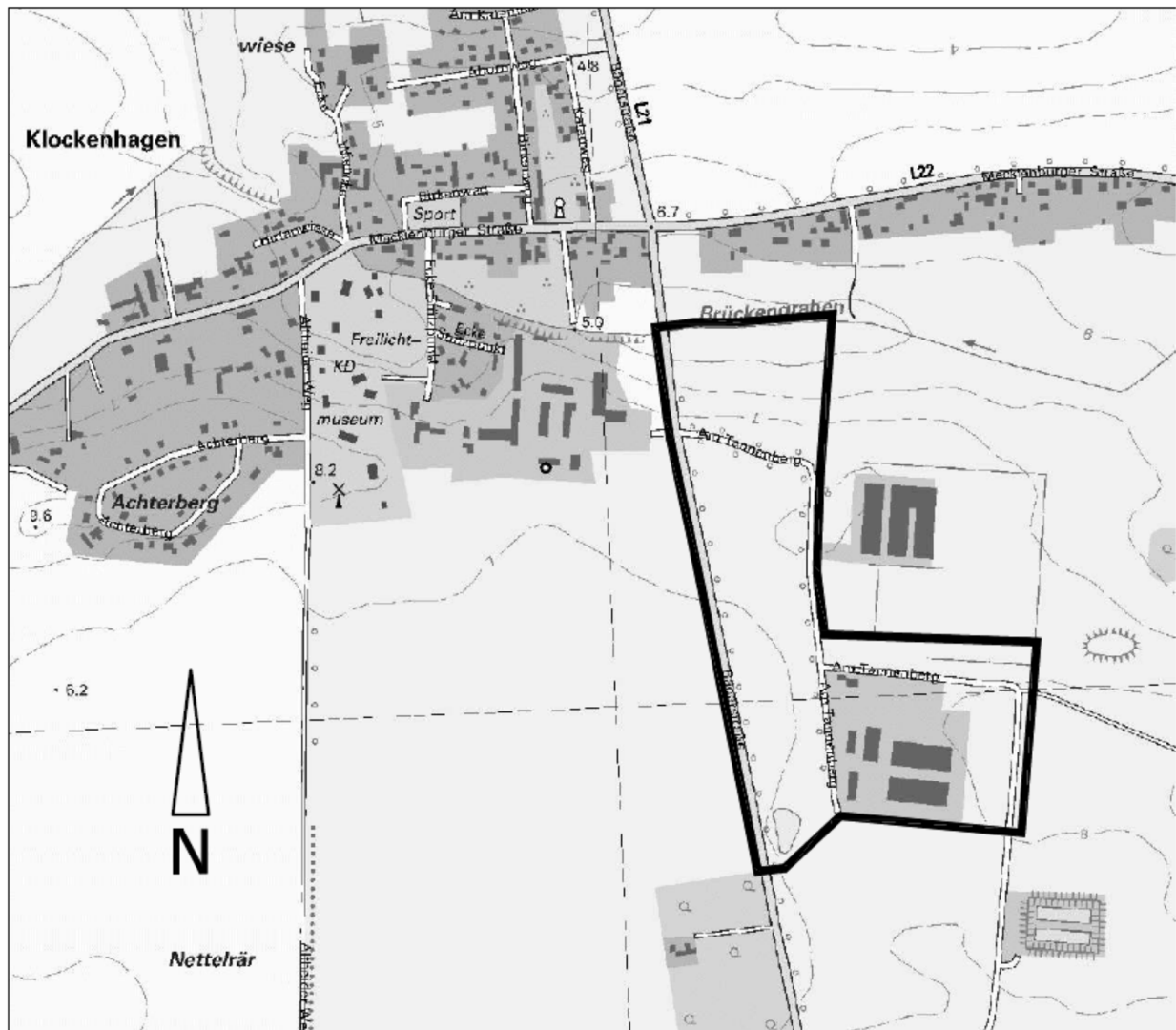
#### **Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

#### **Anlage/n**

1	Lageplan II. Ä. B 28 (öffentlich)
---	-----------------------------------





**Stadt Ribnitz-Damgarten,  
II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28  
„Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen**

**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 15.11.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	23.11.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö

**Beschlussvorschlag****Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/442/02****Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, im Verfahren nach § 13 b BauGB durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 23. November 2021 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“ im Verfahren nach § 13 b BauGB, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 23. November 2021 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 23. November 2021 wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“ im Verfahren nach § 13 b BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

4. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“ im Verfahren nach § 13 b BauGB in Kraft.

## Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 umfasst rückwärtige Bereiche der Wohngrundstücke Schanze 8 bis 14. Das Gebiet ist durch ein 9 m breites Grundstück an die Schanze angebunden. Planungsziel ist die Ausweisung von 5 Bauparzellen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Bungalowtyp) geplant.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Wesentliche Bedenken zum Planvorhaben bestehen nicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 19. Juli 2017

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 5. Februar 2020

### Bemerkung:

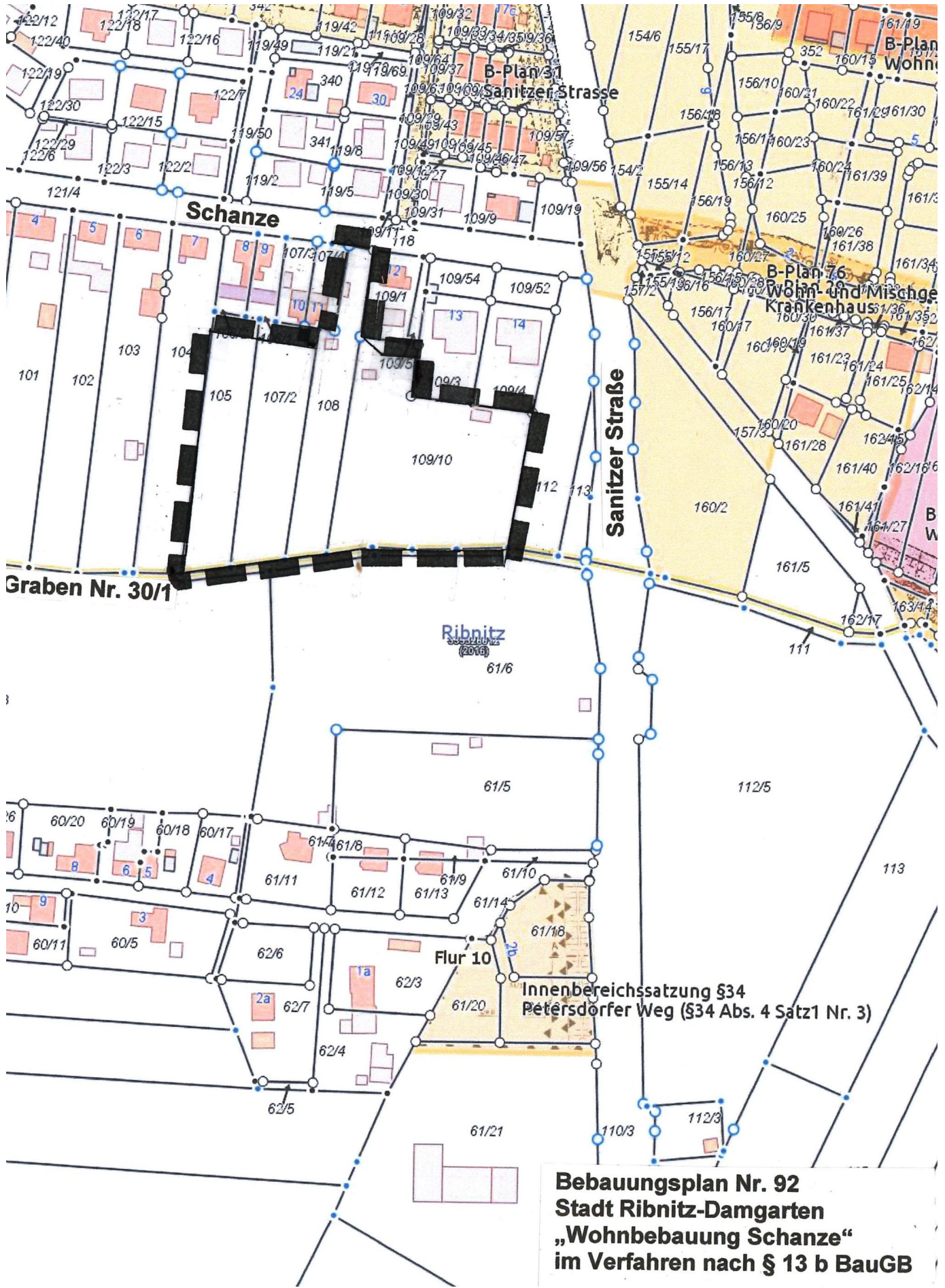
Ausführliche Anlagen liegen bei den Fraktionsvorsitzenden zur Einsichtnahme vor.

## Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:	€		Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

## Anlage/n

1	Lageplanb92jpg (öffentlich)
---	-----------------------------



## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 15.11.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	30.11.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	23.11.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

#### ***Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/281/02***

#### ***Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB***

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 23. November 2021 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 23. November 2021 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 23. November 2021 wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“,

im Verfahren nach § 13 b BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

4. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB in Kraft.

## Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 umfasst einen östlich der Feldstraße gelegenen Teil der Kleingartenanlage (KGA) "Tannenblick-Freundschaft e. V.". Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes als Abrundung der Ortsrandlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem seit 1999 wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Diese Zielstellung entspricht auch dem Ergebnis des Kleingartenentwicklungskonzeptes der Stadt Ribnitz-Damgarten. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes erfolgten entsprechende Abstimmung mit dem betroffenen Verein.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Wesentliche Bedenken zum Planvorhaben bestehen nicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 11. Dezember 2019

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 28. April 2021

### Bemerkung:

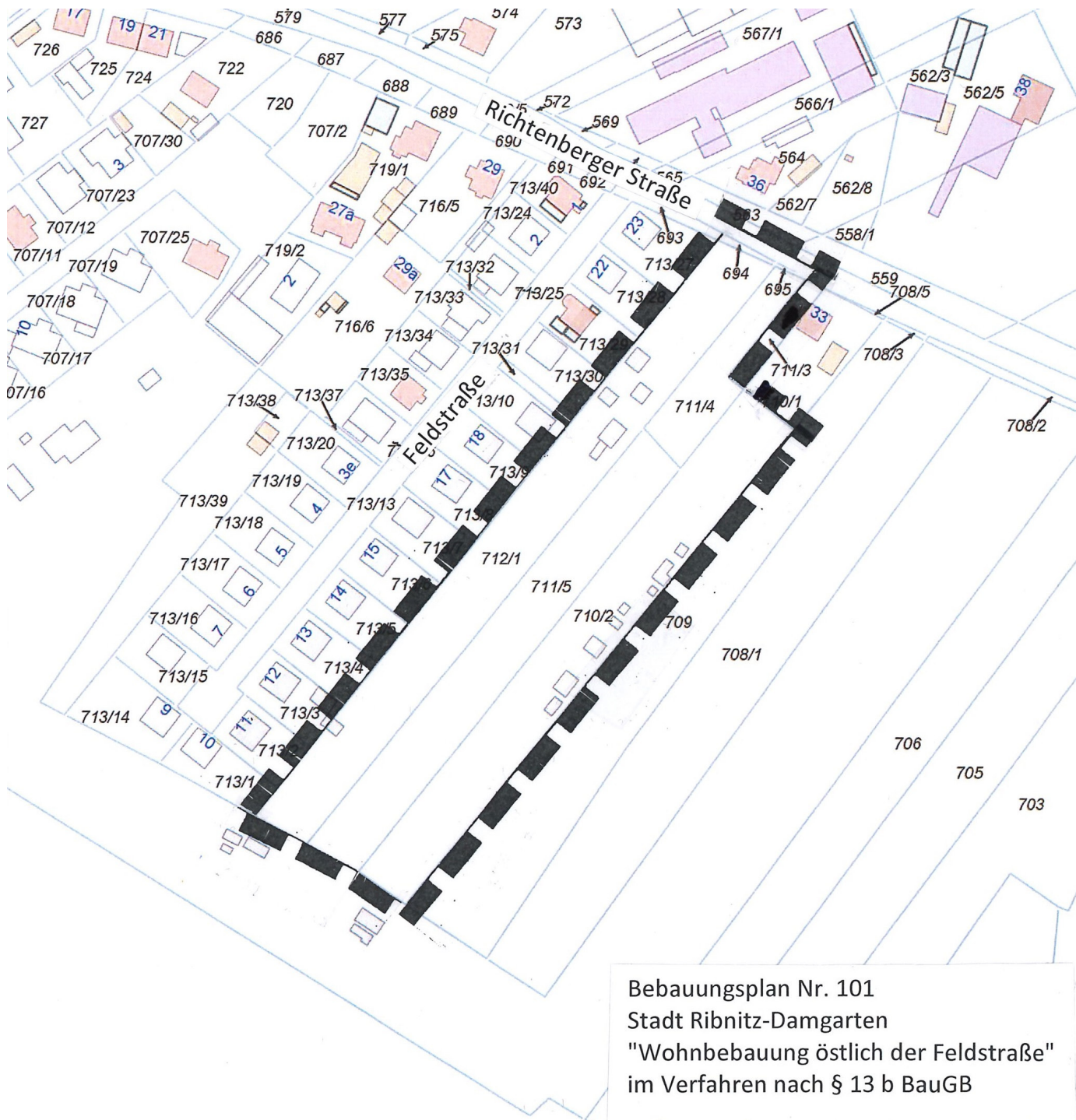
Ausführliche Anlagen liegen bei den Fraktionsvorsitzenden zur Einsichtnahme vor

## Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

## Anlage/n

1	Lageplan B-Plan Nr. 101 (öffentlich)
---	--------------------------------------



Bebauungsplan Nr. 101  
Stadt Ribnitz-Damgarten  
"Wohnbebauung östlich der Feldstraße"  
im Verfahren nach § 13 b BauGB

## Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 15.11.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	23.11.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö

### Beschlussvorschlag

#### **Beschluss Nr. RDG/BV/BA-21/277/01**

#### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im Verfahren nach § 13 a BauGB werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 23. November 2021 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 umfasst das ehemalige Betriebsgelände der Fa. Ahlf & Martens. Nicht zuletzt durch einen Brandschaden stellt das Grundstück mittlerweile einen städtebaulichen Missstand dar.

Das Grundstück wurde seitens der Stadt ausgeschrieben und zwischenzeitlich an einen Investor veräußert. Dieser plant nach Beräumung der Fläche den Bau von 3



mehr-geschossigen Wohngebäuden mit insgesamt maximal 34 WE. Der Investor hat zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Die Kostenübernahme wurde zugesichert. Vor Abschluss des Verfahrens erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen Investor und Stadt die Regelung der Erschließung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Seitens der Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 29. April 2021

### **Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

### **Anlage/n**

1	Lageplan B 107 (öffentlich)
---	-----------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen  
- Der Landrat -  
Fachdienst Kataster und Vermessung

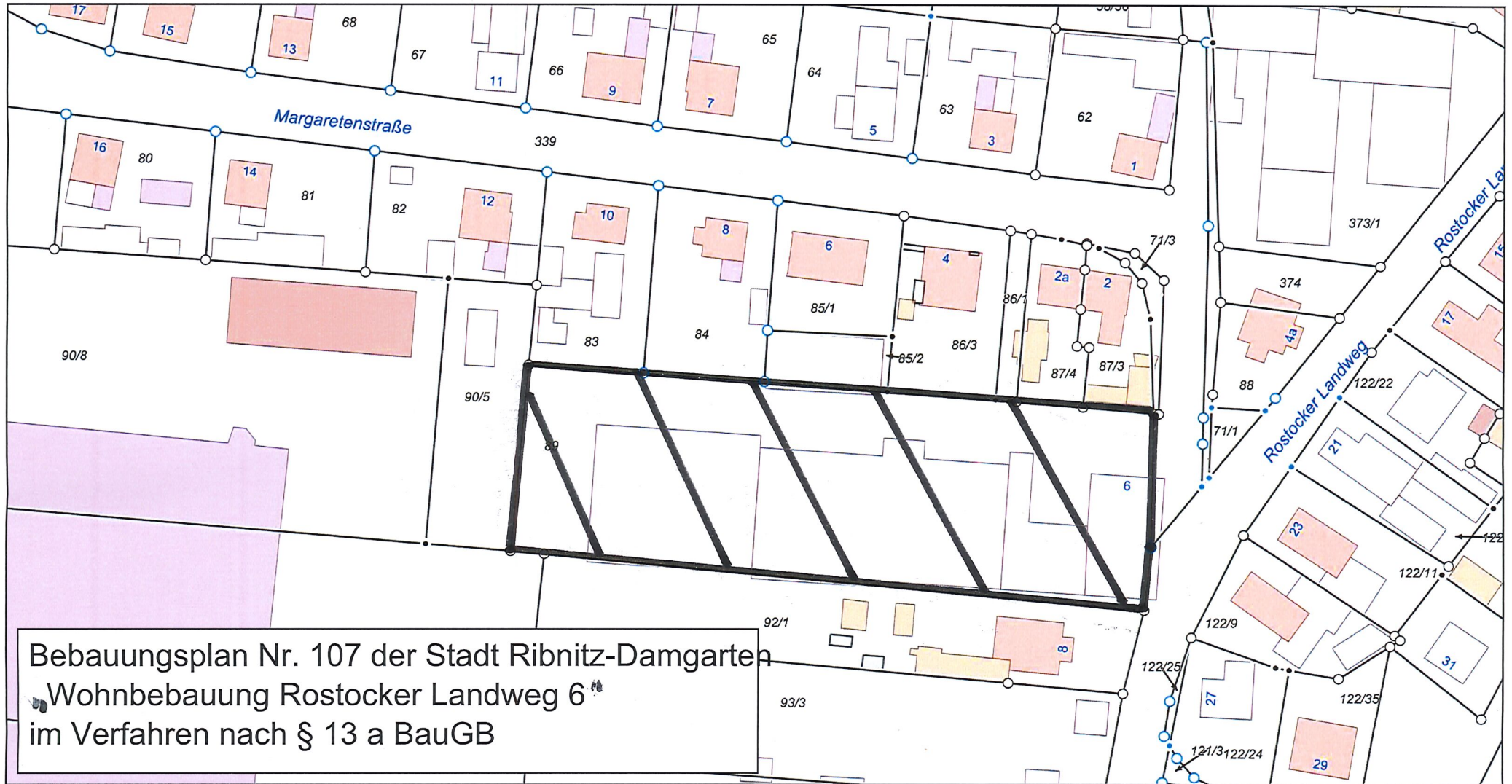
# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 25.03.2021

**Nur für interne Zwecke!**

© GeoBasis-DE/M-V VR



**Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten**  
**Wohnbebauung Rostocker Landweg 6**  
**im Verfahren nach § 13 a BauGB**

**Gemarkung: Ribnitz (132521)**  
**Flur: 11**  
**Maßstab dieses Auszugs: 1: 1000**

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, ?Wohnbebauung Rostocker Landweg 6?, im Verfahren nach § 13 a B:

## 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 23.10.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)	29.11.2021	Ö

### Beschlussvorschlag

#### **Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-17/383-01**

#### **4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 8. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs-satzung erlassen:

#### **Artikel I**

*1. Anlage 1 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Sommerdienst) wird wie folgt neu gefasst:*

#### Anlage 1

#### **Straßenverzeichnis für den Sommerdienst**

*(Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt)*

#### **1. Bundesstraßen**

- Stralsunder Chaussee

#### **2. Landes- und Kreisstraßen**

- Barther Straße/*Saaler Chaussee bis*  
30

#### *Waldstraße*

- Schillstraße

Umgehungsstraße

- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild

#### **3. Stadtstraßen**

- Am See

- Bahnhofstraße

- Damgartener Chaussee

- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 *a* und 23 -

- Rostocker Straße 1-12

- Sanitzer Straße bis Ampel

- Lange Straße

- *Richtenberger Straße (L22) bis Ortsausgangsschild Richtung Ahrenshagen-Daskow Garagenkomplexes (ohne 22, 24, 24 a, 25, 28, 30, 31, 31 a - k)*
- *Rostocker Straße 13 bis Ortsausgangsschild Richtung Rostock (ohne 46-86)*
- *Boddenstraße (vom*
- *zum Beginn des*
- *Berliner Straße (vom*
- *G.-A.-Demmler-Straße)*

2. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 1, wird für die Stadtteile Ribnitz und Damgarten wie folgt neu gefasst:

### **Kategorie 1**

Normaler Winterdienst

#### **Ribnitz**

- Alte Glockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße *(vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)*
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße *1 - 11 a und 23 - 30*
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- *Käthe-Miethe-Straße 1 - 19*
- Klüßenberg
- Kuhlradler Landweg
- Lange Straße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- Mittelweg
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße *1 - 12*
- Sandhufe
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungstraße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

#### **Damgarten**

- An der Mühle
- Neue Straße
- Schulstraße
- Stralsunder Straße bis 52

- Waldstraße

*3. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 2, wird für die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und den Ortsteil Klockenhagen wie folgt ergänzt/geändert:*

## **Kategorie 2**

Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

### **Ribnitz**

- Berliner Straße *9 - 12*
- *Fritz-Reuter-Straße 12-22*

### **Damgarten**

- *Herderstraße*
- *Jaromarstraße*
- *Querstraße*
- *Schillerstraße*

### **Klockenhagen**

- *Heinrich-Peters-Straße*

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth  
Bürgermeister

## **Sachverhalt**

Gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten wurden für den Sommerdienst die Reinigung der Straße, Rinnsteine, Gehwege sowie sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn liegende Teile des Straßenkörpers auf die Anlieger übertragen.

In den aufgeführten Straßen der Anlage 1 wird die Fahrbahn durch eine Straßenkehrmaschine gereinigt, da hier den Anliegern eine Reinigung der Fahrbahn und des Rinnsteines nicht zugemutet werden kann. Aufgrund baulicher Veränderungen im Stadtgebiet sollte eine Anpassung der Reinigung vorgenommen werden.

1. Die Herderstraße, Querstraße und Schillerstraße im Stadtteil Damgarten waren ursprünglich in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt, da den Anliegern aufgrund der Besucherströme zum EDEKA Markt eine Reinigung der Straße nicht zugemutet werden konnte. Mit dem Wegfall des Marktes sind weniger Nutzer der Straße festzustellen. Die zeitlichen Befristungen der Parkplätze wurden ebenfalls zurückgebaut, sodass die Autos durchgehend parken können. Dadurch wird der Sinn der Straßenkehrung mit einer Kehrmachine runtergesetzt, weil die Kehrmachine nicht mehr bis an den Bord reinigen kann (was auch bisher schon ein Problem war).

Es wird daher empfohlen, den Bereich der Herderstraße, Querstraße und Schillerstraße aus der Anlage 1 zu streichen und die Reinigung der Fahrbahn

zurück auf die Anlieger zu übertragen. Es werden ca 644 m Straßenlänge gestrichen. Diese drei Straßen sind aus vorgenannten Gründen im Winterdienst der Kategorie 1 zugeordnet. Es empfiehlt sich bei einer Satzungsänderung, diese Straßen der Kategorie 2 (eingeschränkter Winterdienst) zuzuordnen.

2. Der EDEKA Markt ist umgezogen in die Saaler Chaussee. Ebenfalls wurde in diesem Bereich der Barther Straße und der Saaler Chaussee die Straße inklusive Gehwege ausgebaut. Die Besucherströme haben sich hierher verschoben.

In diesem Zusammenhang ist empfehlenswert, den Bereich der Barther Straße/Saaler Chaussee ab Ecke Querstraße bis Ecke Waldstraße in die Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufzunehmen und dort zukünftig einmal wöchentlich die Straßenkehrmaschine fahren zu lassen. Es werden ca. 500 m Straßenlänge aufgenommen. In der Saaler Chaussee wird der Winterdienst durch die Straßenmeisterei ausgeführt. Hier sind keine Änderungen erforderlich.

3. Die Richtenberger Straße ist ebenfalls eine vielbefahrene Straße und sieht insbesondere im Herbst durch das Laub der Bäume unsauber aus. Hier kann den Anliegern eine Reinigung der Fahrbahn und des Rinnsteines nicht zugemutet werden. Bisher ist diese Straße nicht in die Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufgenommen worden. Es wird empfohlen, die Richtenberger Straße in die Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufzunehmen und auch dort zukünftig einmal wöchentlich die Straßenkehrmaschine fahren zu lassen. Es werden ca. 770 m Straßenlänge aufgenommen. In der Richtenberger Straße wird der Winterdienst durch die Straßenmeisterei ausgeführt. Hier sind keine Änderungen erforderlich.

4. Die Straße „Zum Voßberg“ (Neuheide/Klein Müritz) verbleibt in Kategorie 2, Winterdienst. Die Eigentümer von Ackerflächen in diesem Bereich werden nicht zur Winterdienstgebühr herangezogen.

5. Ein Teilstück der Boddenstraße in Ribnitz soll ebenfalls in die Straßenreinigung mit aufgenommen werden. Vom Körkwitzer Weg bis zum Anfang der Garagen ist ein Bordstein. Aufgrund des Einkaufszentrums ist diese Straße ebenfalls stark befahren. Der obere Teil der Boddenstraße ist ohne Bordsteinkante. Hier verläuft neben der Straße ein Sickergraben. Durch die Abschüssigkeit der Straße wird immer Sand und Unrat in den zu reinigenden Teil der Straße gespült. Daher wird empfohlen, die Boddenstraße vom Körkwitzer Weg bis Anfang Garagen (ca 350 m) mit in die Straßenreinigung aufzunehmen.

6. Des Weiteren wurden neu entstandene Straßen hinzugefügt und Klarstellungen vorgenommen.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

### Anlage/n

1	Straßenreinigungssatzung - Stand 3. Änderung (öffentlich)
---	---



# ***Straßenreinigungssatzung***

## **§ 1 *Reinigungspflichtige Straßen***

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.
- (3) Die maschinelle Straßenreinigung (Sommerdienst) erfolgt einmal wöchentlich auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen Straßen. Zusätzlich führt der Bauhof manuelle Straßenreinigungsarbeiten durch.
- (4) Der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet wird durch den Bauhof auf den in der Anlage 2 genannten Straßen geleistet. Es können ergänzend auch Fremdfirmen mit dem Winterdienst beauftragt werden.

## **§ 2 *Straßenreinigungsgebühren***

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Inanspruchnahme der Reinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 3 *Übertragung der Reinigungspflicht***

- (1) Für den Sommerdienst wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:  
Alle zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn liegenden Straßenteile einschließlich Rinnstein sind zu reinigen. Dazu zählen insbesondere:
  - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
  - b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Baumscheiben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- (2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage 1) aufgeführten Straßen ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite der Straße zu reinigen.
- (3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.



- 2 -

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Firma mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4**

##### ***Art und Umfang der Reinigungspflicht***

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur solche angewendet werden, die für einen Einsatz in der Trinkwasserschutzzone 2 zugelassen sind.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der erkennbaren Verschmutzung. Rinnsteine sind wenigstens 14-täglich zu reinigen, um ein Versanden der Sinkkästen zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind während der Vegetationszeit durch Mähen kurz zu halten. Auf dem Streifen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.

(5) Außerhalb des privaten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Entfernung bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

#### **§ 5**

##### ***Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung***

(1) In den im Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage 2) in den Kategorien I und II aufgeführten Straßen wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Schneeräumung und Glättebeseitigung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Grundstückseigentümer (bzw. ihre Beauftragten) bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeberäumung und Abstumpfung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fahrgäste die Verkehrsmittel vom Gehweg aus erreichen und verlassen können.

Die Gehwegabschnitte vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend geräumter und abgestumpfter Gehweg gewährleistet ist.

2. In Straßen ohne separaten Gehweg ist ein Streifen von ca. 1,25 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und abzustumpfen.

3. Straßeneinläufe und Feuerlöschhydrantenanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer in die Schneeberäumung einzubeziehen und freizuhalten.

4. Eigentümer von Grundstücken im Kreuzungsbereich einer Straße haben einen Zugang zu Überwegen und zur Fahrbahn in einer Breite von ca. 1,25 m vom Schnee zu räumen und abzustumpfen.

5. Der beim Räumen des Gehweges anfallende Schnee bzw. anfallendes Eis sind außerhalb des Verkehrsraumes wie Grünstreifen, Vorgärten usw. zu lagern. Ist eine solche Lagerung nicht möglich, so sind Schnee und Eis abhängig von der Breite des Gehweges vor oder auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

6. Die in den vorstehenden Ziffern festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind nach Schneefall oder entstandener Eisglätte unverzüglich durchzuführen.

7. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft bzw. auf der Straße oder dem Gehweg gelagert werden.

8. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz soll nur in unbedingt notwendigen Mengen verwendet werden.

Die Streumaterialien sind durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.

9. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberfläche des Gehweges nicht beschädigen.

## § 6

### *Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen*

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Verunreinigung im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## § 7

### *Grundstücksbegriff*

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Park-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar über die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

**§ 8*****Ordnungswidrigkeiten***

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs- und Pflegepflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 9*****Zwangmaßnahmen***

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach den §§ 79 - 99 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 21. März 2017 in Kraft getreten.*

Anlage 1***Straßenverzeichnis für den Sommerdienst***Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt**1. Bundesstraßen**

- Stralsunder Chaussee

**2. Landes- und Kreisstraßen**

- Barther Straße bis Querstraße
- Schillstraße
- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild
- Rostocker Straße 13 bis Ampel Umgehungsstraße (ohne 46 - 86)

**3. Stadtstraßen**

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 und 23 - 30
- Rostocker Straße 1 - 12
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungsstraße
- Lange Straße
- Herderstraße
- Schillerstraße
- Querstraße bis Herderstraße

Anlage 2***Straßenverzeichnis für den Winterdienst*****Kategorie 1**

Normaler Winterdienst

**Ribnitz**

- Alte Glockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße (ohne 5 - 12)
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- Klüßenberg
- Kuhlraeder Landweg
- Lange Straße
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- Mittelweg
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Musikantenweg
- Nizzestraße

- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße bis Ampel Umgehungsstraße (ohne 46 - 86)
- Sandhufe
- Sanitzer Straße Ampel Umgehungsstraße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

**Damgarten**

- An der Mühle
- Herderstraße
- Neue Straße
- Querstraße
- Schillerstraße
- Schulstraße
- Stralsunder Straße bis 52
- Waldstraße

**Ortsteile****Altheide**

- Am Flohberg

**Dechowshof**

- Verbindungsweg

**Freudenberg**

- Am Dorfplatz
- Birkenstraße
- Kuhlradler Landweg
- Petersdorfer Landweg

**Klockenhagen**

- Ecke Stützpunkt (ohne Stichstraßen)

**Langendamm**

- Heideweg

**Neuhof**

- Pappelallee

**Petersdorf**

- Am Klosterbach
- Freudenberger Landweg
- (Sanitzer Straße)

Landesstraße

**Kategorie 2**

Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

**Ribnitz**

- Alte Klosterstraße
- Am alten Sägewerk
- Am Bleicherberg
- Am Bürgermeistergarten
- Am Graben
- Am Petersdorfer Weg
- Am Wasserturm
- Am Wasserwerk
- An der Bahnbrücke
- Anna-Gerresheim-Straße
- Bahnposten
- Bei der Klosterkirche
- Bergstraße
- Berliner Straße 5 - 12
- Budapester Straße
- Büttelstraße
- Bukarester Straße
- Buxtehuder Straße
- C.-H.-Staben-Straße
- Christian-Krauel-Straße
- Danziger Straße
- Dr.-Carl-Düffert-Straße
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
- Ernst-Barlach-Straße
- Fischerstraße
- Frankenstraße
- (Gartensteig)
- Gartenweg
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Gotthold-E.-Lessing-Straße
- Grüne Straße
- H.-L.-Miebrodt-Straße
- Hahnbitzstraße
- Heiligengeisthof
- Heiligengeiststraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Thomas-Straße
- Helmuth-Schröder-Straße
- Hermann-Mevius-Straße
- Hufenweg

Privatstraße

- Im Kloster
- J.-C.-Peters-Straße
- J.-H.-Wilken-Straße
- Jiciner Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- John-Brinckman-Straße
- Karl-Meyer-Straße
- Käthe-Miethe-Straße
- (Klockenhäger Straße)
- Klosterkamp
- Klosterteich
- Koch-Gotha-Platz
- (Körkwitzer Weg)
- Luise-Algenstaedt-Straße
- Margaretenstraße
- Minsker Straße
- Moskauer Straße
- Neue Klosterstraße
- Neuhöfer Straße
- Otto-Lemcke-Straße
- Paßgehöft
- Prager Straße
- Predigerstraße
- Richard-Suhr-Siedlung
- Richard-Wossidlo-Straße
- Rigaer Straße
- Rostocker Landweg
- Rostocker Straße 46 - 86
- Schanze
- St.-Petersburger-Straße
- Steinstraße
- Straße der Einheit
- Straße der Solidarität
- Straße des Aufbaus
- Straße des Friedens
- (Strübingsberg)
- Theodor-Fontane-Straße
- Theodor-Körner-Straße
- Theodor-Storm-Straße
- Unterer Hufenweg
- Warschauer Straße

Landesstraße

Kreisstraße

Bundesstraße

Landesstraße

**Damgarten**

- Am Kirchplatz
- Am Sportplatz
- Am Tempeler Bach
- Am Wiesengrund
- An der Kleinbahn
- August-Bebel-Platz
- (Barther Straße) Kreisstraße
- Dr.-Karl-Anklam-Straße
- Ernst-Garduhn-Straße
- Feldstraße
- Gartenstraße
- Glashütte
- Goethestraße
- Grüner Winkel
- Hinterstraße
- Holtacker
- Kantor-Bendix-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Kastanienallee
- Kirchstraße
- Lerchenweg
- Recknitzsteig
- Recknitzweg
- (Richtenberger Straße L 22) Landesstraße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- (Saaler Chaussee) Kreisstraße
- (Schillstraße) Kreisstraße
- Wassersteig
- Wasserstraße
- (Stralsunder Chaussee) Bundesstraße
- Stralsunder Straße 53 - 57

**Ortsteile****Altheide**

- Langer Damm
- Bahnhofsweg
- (Heidestraße) Bundesstraße

**Beiershagen**

- Schwarze Straße
- Gutsstraße
- Altes Forsthaus

**Borg**

- Am Wäldchen
- Schwarzer Weg
- Weidenweg
- Wildrosenweg
- Weißer Weg
- (Bei den Borger Tannen) Bundesstraße

**Dechowshof**

- Templer Weg

**Freudenberg**

- Lindenstraße
- (Marlower Straße) Landesstraße
- Waldschneise

**Hirschburg**

- Am Waldessaum
- Koppelweg
- Kuhweidenweg
- Weidenweg
- Wiesenweg
- Zum Büdneracker
- Zum Forsthof
- (Zum Wallbach) Landesstraße

**Klockenhagen**

- Achterberg
- Ahornweg
- Am Katenfeld
- Am Tannenberg
- Altheider Weg
- Birkenweg
- Ecke Wiencke
- (Hirtenwiese) Privatstraße
- Katenweg
- Neuklockenhäger Weg
- (Bäderstraße) Landesstraße
- (Mecklenburger Straße) Landesstraße
- Robinieneck

**Körkwitz**

- Am Klärwerk
- Am Bernsteinsee
- An der Bäderstraße 1 - 37
- (An der Bäderstraße nur K 1) Kreisstraße
- Zum Bodden

**Langendamm**

- Alter Sandweg
- (Boddenblick) Privatstraße
- Hafenweg
- Hummelberg
- Seereihe
- Waldemar-Schröder-Weg
- Waldreihe
- Wasserreihe
- Weidensteig

**Neuheide/Klein-Müritz**

- Ribnitzer Landweg
- Zum Voßberg
- (Müritzer Straße) Landesstraße
- (Wochenendsiedlung)

**Neuhof**

- Am Walde
- An der Hohen Warthe

**Petersdorf**

- Am Berg
- Am Park
- Am Waschenberg
- (Kuhlrader Straße)
- Alte Schmiede
- Rostocker Landweg

Kreisstraße

**Tempel**

- Behrenshäger Weg
- Damgartener Weg
- Waldweg
- (Templer Straße)

Bundesstraße

**Wilmshagen**

- Wilmshagen

**Pütznitz**

- Flugplatzallee
- Pütznitzer Straße
- Am Gutspark
- Am Pütznitzer Holz

Auf den in Klammern gesetzten Straßen/Wege (Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen und Privatstraßen) wird der Winterdienst vom Straßenbauamt oder privat durchgeführt und der Stadt entstehen keine Kosten. Für diese Straßen ist die Stadt nicht verkehrssicherungspflichtig und damit nicht zum Winterdienst verpflichtet. Es wird keine Gebühr veranlagt.

## 4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Woyczeszik, Ingo	<i>Datum</i> 10.09.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)	11.10.2021	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	25.11.2021	Ö
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	08.12.2021	Ö

### Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-21/373

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die 4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten.

### Sachverhalt

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrenentschädigungsverordnung – FWEntschVO M-V) sind die Höchstbeträge für die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehren ausüben, monatlich wie folgt festgesetzt:

Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	170,00 Euro
Stellv. Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	85,00 Euro

Den Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilder, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können spezielle Tätigkeiten gesondert eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Für die Freiwillige Feuerwehr Ribnitz-Damgarten wurden in der derzeitigen Entschädigungssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende besondere Funktionen berücksichtigt:

Leiter Einsatzabteilung	Zugführer	110,00 Euro
	stellv. Zugführer	55,00 Euro
	Gruppenführer	80,00 Euro
	Stellv. Gruppenführer	40,00 Euro
	Staffelführer	60,00 Euro
	Stellv. Staffelführer	30,00 Euro



	Gerätewarte	40,00 Euro
	Jugendfeuerwehrwarte	30,00 Euro
	Ausbildungsleiter	30,00 Euro
Spezielle Tätigkeiten	Sicherheitsbeauftragter	30,00 Euro
	Pressesprecher	30,00 Euro

Mit der Zahlung der Entschädigung sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten. Bei der Höhe der Entschädigungssätze soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches

Die Stadt Ribnitz-Damgarten umfasst mit allen Stadt- und Ortsteilen ein Gebiet vom 122 km<sup>2</sup> und besitzt ca. 16.000 Einwohner.

2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches

Zwischen Rostock und Stralsund ist die Gemeindefeuerwehr Ribnitz-Damgarten eine leistungsfähige und gut ausgebildete Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben, die ein großes Territorium auch außerhalb der Stadtgrenzen absichert. Auch innerhalb der Stadt- und Ortsteile liegen Schwerpunktobjekte wie z. B. das Krankenhaus, die Pflegeheime, die Kindergärten, die Schulen, besondere Gebäude in den Gewerbegebieten, eine erhöhte Bevölkerungsdichte in den Neubaugebieten sowie die Häfen und Gewässer der Stadt.

3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren

Aktuell setzt sich die Feuerwehr aus 4 Standorten (Ribnitz, Damgarten, Klockenhagen, Tempel) zusammen und umfasst insgesamt 39 Mitglieder in der Jugendabteilung, 123 Mitglieder im aktiven Dienst und 24 Mitglieder in der Ehrenabteilung. Der aktive Dienst deckt jährlich zw. 220 und 270 Einsätze ab. Das Einsatzvolumen ist fast gleichzusetzen mit einer Berufsfeuerwehr in größeren Städten. Die Abarbeitung sowie Nachbereitung der Einsätze umfasst mittlerweile ein erhöhtes Zeitaufkommen für die Führungskräfte sowie für die Gerätewarte und Fahrzeugtechniker. Auch die wöchentliche Ausbildung der Kameraden und Jugendfeuerwehr ist vom Anspruch aufgrund des Einsatzvolumens sowie von der Stärke des Personals ein Mehraufwand für die Führungsebene, Ausbilder und Jugendfeuerwehrwarten.

4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge

Mittlerweile verfügen die Standorte insgesamt über 13 Einsatzfahrzeuge, einem Mehrzweckboot, einem Rettungsboot sowie div. Anhängern. Diese Fahrzeuge bedürfen eines entsprechenden Wartungs- und Pflegeaufwandes, der durch die Fahrzeugtechniker sowie den Gerätewarten abgedeckt wird. Ebenfalls besteht der Mehraufwand auch für alle Einsatzmittel.

5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art

Für Lehrgangs- und Wartungsfahrten wurde unter anderem ein MTW beschafft, welcher die Nutzung der notwendigen Einsatzfahrzeuge entlastet. Viele organisatorische Fahrten außerhalb des Einsatzes werden innerhalb des Stadt- und Kreisgebietes mit dem privaten Fahrzeug abgedeckt. Dazu zählen auch der Ausbildungsbetrieb der Jugendfeuerwehr, die Durchführung der Brandschutzerziehung in den Schulen sowie die Beratungen in verschiedenen Gremien auf Kreis-, Amts- und Stadtebene.

6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang

Jedes Gerätehaus verfügt über einen Telefon- und Internetzugang. Ebenfalls wurden für die Einsätze Mobiltelefone beschafft. Der ELW ist mit einer mobilen

Datenverbindung versehen, um an den Einsatzorten entsprechende Daten abrufen und mit der Leitstelle kommunizieren zu können.

#### 7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten

In den Gerätehäusern sind entsprechende Wehrleiterbüros und Ausbildungsräume vorhanden.

Gemäß § 4 Abs. 3 der FWEntschVO M-V kann die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten als oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den genannten Höchstbeträgen, auf Antrag eine darüber hinausgehende Entschädigung für den Gemeindeführer beschließen. Die genannten Punkte 1 bis 5 bestätigen einen begründeten Mehraufwand für die Führungsabteilung sowie anderen Funktionsträgern, welcher eine Erhöhung der Entschädigung rechtfertigt. Aufgrund des Aufgaben-, Ausbildungs- sowie Einsatzvolumens wird folgende Empfehlung für die Änderung der Entschädigungssatzung gegeben:

Funktion	Entschädigung		Anzahl der Funktion	monatliche Kosten	
	bisher	neu		bisher	neu
Gemeindeführer/in	170,00 €	250,00 €	1	170,00 €	250,00 €
Stellv. Gemeindeführer/in	85,00 €	125,00 €	1	85,00 €	125,00 €
Zugführer/in	110,00 €	150,00 €	2	220,00 €	300,00 €
Stellv. Zugführer/in	55,00 €	75,00 €	2	110,00 €	150,00 €
Gruppenführer/in	80,00 €	100,00 €	1	80,00 €	100,00 €
Stellv. Gruppenführer/in	40,00 €	50,00 €	1	40,00 €	50,00 €
Staffelführer/in	60,00 €	60,00 €	1	60,00 €	60,00 €
Stellv. Staffelführer/in	30,00 €	30,00 €	1	30,00 €	30,00 €
Gemeindeführer/in	30,00 €	80,00 €	1	30,00 €	80,00 €
Stellv. Gemeindeführer/in	- €	40,00 €	1	- €	40,00 €
Jugendwart/in	30,00 €	60,00 €	3	90,00 €	180,00 €
Stellv. Jugendwart/in	- €	30,00 €	3	- €	90,00 €
Gerätewart/in	40,00 €	- €	3	120,00 €	- €
Gerätewart/in (Löschzug)	- €	70,00 €	2	- €	140,00 €
Stellv. Gerätewart/in (Löschzug)	- €	35,00 €	2	- €	70,00 €
Fahrzeugtechniker	- €	25,00 €	13	- €	325,00 €
Sicherheitsbeauftragter	30,00 €	30,00 €	1	30,00 €	30,00 €
Pressesprecher	30,00 €	30,00 €	1	30,00 €	30,00 €
Ausbildungsleiter der Züge	30,00 €	45,00 €	2	60,00 €	90,00 €

Gleichzeitig wurden einige Formulierungen eindeutiger verfasst sowie die Einsatzentschädigung, welche bisher als Vereinbarung zw. dem Bürgermeister und der Feuerwehr vorliegt, aufgenommen, dass eine grundsätzliche Veränderung der Satzung vorzunehmen ist. In der Anlage steht eine Darstellung der Änderungen zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 08.12.2021 tritt die 4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten am 01. Januar 2022 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: X	Nein: X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen: €
Produkt / Sachkonto:		
Verfügbare Mittel des Kontos:	€	

### Anlage/n

1	Satzung über Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der FFW RDG - Gegenüberstellung (öffentlich)
2	Satzung über Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der FFW RDG (öffentlich)

**Satzung****über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten****§ 1****Geltungsbereich**

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

**§ 2****Verdienstaussfall**

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstaussfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

**§ 3****Entschädigung der Mitglieder der FFW**

(1) Den Funktionsträgern der FFW werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

- |                     |       |
|---------------------|-------|
| a) Gemeindeführer   | 170 € |
| b) Zugführer Zug I  | 110 € |
| c) Zugführer Zug II | 110 € |
| d) Gruppenführer    | 80 €  |
| e) Staffelführer    | 60 €  |

**Satzung (Neufassung)****über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten****§ 1****Geltungsbereich**

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr **Ribnitz-Damgarten** (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

**§ 2****Verdienstaussfall**

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstaussfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

**§ 3****Entschädigung leitende Funktionen**

(1) Als Abgeltung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Funktionsträger der FFW eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindeführer/in

250,00 €

(2) Personen mit besonderen Aufgaben werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

	<u>Anzahl</u>	
a) Gerätewarte	6	40 €
b) Jugendfeuerwehrwarte	4	30 €
c) Ausbildungsleiter	2	30 €
d) Sicherheitsbeauftragter	1	30 €
e) Pressesprecher	1	30 €

Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch das Stadtkommando.

(3) Die Stellvertreter der in Abs.1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs.1 gezahlt.

#### § 4

#### ***Wegfall der Aufwandsentschädigung***

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

Verdienstausschlag diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

2. Stellvertretung der Gemeindeführung	125,00 €
3. Zugführung Ribnitz und Damgarten	150,00 €
4. Stellvertretung der Zugführung	75,00 €
5. Gruppenführung Klockenhagen	100,00 €
6. Stellvertretung der Gruppenführung	50,00 €
7. Staffelführung Tempel	60,00 €
8. Stellvertretung der Staffelführung	30,00 €

(2) Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

#### § 4

#### ***Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben***

(1) An die nachfolgend aufgeführten Personen mit besonderen Aufgaben in der FFW wird eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

1. Gemeindejugendwart/in	80,00 €
2. Stellvertretung Gemeindejugendwart/in	40,00 €
3. Jugendwart/in	60,00 €
4. Stellvertretung Jugendwart/in	30,00 €
5. Gerätewart/in (Löschzüge)	70,00 €
6. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzüge)	35,00 €
7. Sicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
8. Pressesprecher/in	30,00 €
9. Ausbildungsleiter (Löschzüge)	45,00 €

Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle

Entschädigungssatz angerechnet.

(2) Weiterhin erhalten die an den Standorten bestimmten Fahrzeugverantwortlichen je zugewiesenes Fahrzeug eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch den Vorstand der FFW.

(4) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt.

## **§ 5**

### ***Wegfall der Aufwandsentschädigung***

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

## **§ 6**

### ***Einsatzentschädigung***

(1) Den Angehörigen der FFW wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 8,00 € je Einsatz gewährt.

(2) Soweit, insbesondere bei überörtlichen Einsätzen, bereits eine pauschalierte Entschädigung von Dritter Seite gezahlt wird, ist diese auf etwaiger Entschädigung der Stadt Ribnitz-Damgarten anzurechnen. Ein zusätzlicher Ersatz durch die Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt dann nicht.

(3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.

## **§ 7**

### ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Satzung**

### **über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

#### **§ 2**

##### **Verdienstaussfall**

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstaussfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung leitende Funktionen**

(1) Als Abgeltung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Funktionsträger der FFW eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindeführer/in	250,00 €
2. Stellvertretung der Gemeindeführung	125,00 €
3. Zugführung Ribnitz und Damgarten	150,00 €
4. Stellvertretung der Zugführung	75,00 €
5. Gruppenführung Klockenhagen	100,00 €
6. Stellvertretung der Gruppenführung	50,00 €
7. Staffelführung Tempel	60,00 €
8. Stellvertretung der Staffelführung	30,00 €

(2) Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

#### § 4

#### *Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben*

(1) An die nachfolgend aufgeführten Personen mit besonderen Aufgaben in der FFW wird eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

1. Gemeindejugendwart/in	80,00 €
2. Stellvertretung Gemeindejugendwart/in	40,00 €
3. Jugendwart/in	60,00 €
4. Stellvertretung Jugendwart/in	30,00 €
5. Gerätewart/in (Löschzüge)	70,00 €
6. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzüge)	35,00 €
7. Sicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
8. Pressesprecher/in	30,00 €
9. Ausbildungsleiter (Löschzüge)	45,00 €

Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

(2) Weiterhin erhalten die an den Standorten bestimmten Fahrzeugverantwortlichen je zugewiesenes Fahrzeug eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch den Vorstand der FFW.

(4) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt.

#### § 5

#### *Wegfall der Aufwandsentschädigung*

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

#### § 6

#### *Einsatzentschädigung*

(1) Den Angehörigen der FFW wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 8,00 € je Einsatz gewährt.

(2) Soweit, insbesondere bei überörtlichen Einsätzen, bereits eine pauschalierte Entschädigung von Dritter Seite gezahlt wird, ist diese auf etwaiger Entschädigung der Stadt Ribnitz-Damgarten anzurechnen. Ein zusätzlicher



Ersatz durch die Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt dann nicht.

(3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.

**§ 7**  
***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.